



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
"European Studies in Technology and Business (ETB)" und
den Master-Studiengang "European Studies in
Technology and Business (ETB)" an der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24177



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Prüfungsordnung

für den Bachelor - Studiengang
„European Studies in Technology
and Business (ETB)“
und den Master - Studiengang
„European Studies in Technology
an Business (ETB)“

an der Universität - Gesamthochschule
Paderborn
Abteilung Meschede
Fachbereich 11, Maschinenbau-Datentechnik

vom 19. Juli 2001

27. Juli 2001

Jahrgang 2001
Nr. 14

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelor - Studiengang

„European Studies in Technology and Business (ETB)

und den Master - Studiengang

„European Studies in Technology and Business (ETB)

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Abteilung Meschede

Fachbereich 11, Maschinenbau - Datentechnik

vom 19. Juli 2001

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Bachelor- und Mastergrad	5
§ 4 Studienvoraussetzungen	5
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	6
A. Studienumfang „ETB-Bachelor (B.A.)“ mit Auslandspraxissemester und Abschlussarbeit (Thesis)	6
B. Studienumfang „ETB-Master (M.A.)“	6
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten.....	9
§ 10 Einstufungsprüfung	10
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
II. FACHPRÜFUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE	12
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen.....	12
§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen.....	13
§ 16 Durchführung von Fachprüfungen	14
§ 17 Leistungsnachweise.....	15
§ 18 Klausurarbeiten	16
§ 19 Mündliche Prüfungen	17
§ 20 Freiversuch	17
§ 21 Teilnahmebescheinigungen	18
III. STUDIENVERLAUF BACHELOR – MASTER	19
§ 22 Studienverlaufspläne	19
§ 23 Auslandspraxissemester	19
§ 24 Bachelorarbeit	20
IV. M.A.-ABSCHLUSSARBEIT UND KOLLOQUIUM	21
§ 25 Masterarbeit	21
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit.....	22
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	22
§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	23
§ 29 Kolloquium der Masterarbeit.....	23
V. ERGEBNIS DER BACHELOR- UND MASTERABSCHLUSSPRÜFUNG, ZUSATZFÄCHER	24
§ 30 Ergebnisse der Abschlussprüfungen	24
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote.....	25
§ 32 Urkunde	25
§ 33 Zusatzfächer	25
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen.....	26
§ 36 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	27

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang.....	28
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master-Studiengang.....	29
Anlage 3: BWL Wahlpflichtfächer und Schlüsselqualifikationen	30
Anlage 4: Technische Wahlpflichtfächer	31
Anlage 5: Leistungsbewertung	32

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge „European Studies in Technology and Business (ETB)“ mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie regelt gemäß Hochschulgesetz (HG) die Prüfung und die Abschlussprüfung in diesen beiden Studiengängen.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung der Studiengänge 'European Studies in Technology and Business (ETB) mit den Abschlüssen Bachelor (B.A.) und Master (M.A.) ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, wirtschaftswissenschaftliche sowie ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge in international tätigen Unternehmen anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Studiengänge sind zunächst befristet auf 5 Jahre eingerichtet.

(2) Das Studium ist in obligatorische und fakultative Abschnitte gegliedert und schließt in einem ersten Studienabschnitt nach 6 Semestern mit dem Bachelorabschluss („Bachelor of Arts in Management with Engineering with Thesis“) ab. Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. In einem zweiten Abschnitt wird nach weiteren vier Semestern der Masterabschluss („Master of Arts in Management with Engineering“) erreicht. Der Studienverlaufsplan ist modular gegliedert und beinhaltet Wahlmöglichkeiten. Im Bachelor-Studiengang kann zwischen den Schwerpunkten „Maschinenbau“ und „Informations- und Kommunikationstechnik“ gewählt werden. Die Master-Prüfung stellt die Vertiefung des Bachelorabschlusses dar (Konsekutives Modell). Der Masterabschluss berechtigt grundsätzlich zur Promotion an deutschen und internationalen Hochschulen.

(3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3

Bachelor- und Mastergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau-Datentechnik den Grad „Bachelor of Arts (B.A.) in Management with Engineering (with Thesis)“. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist dem Abschlussgrad der spezielle Schwerpunkt hinzuzufügen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau-Datentechnik den Grad „Master of Arts (M.A.) in Management with Engineering“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang 'European Studies in Technology and Business (ETB) mit dem Abschluss B.A. wird die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation gemäß § 66 HG oder die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung gem. § 67 HG gefordert.

(2) Darüber hinaus sind englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen im Abitur/Fachabitur oder in einem als gleichwertig anerkannten Abschluss, mindestens jedoch in einer Schulzeit von 3 Jahren erworben, erforderlich.

(3) Statt englischer Sprachkenntnisse können auch französische oder spanische Sprachkenntnisse, nachgewiesen wie unter §4, Abs 2, sowie Grundkenntnisse in Englisch, die durch eine Schulzeit von mindestens 1 Jahr erworben wurden, verlangt werden.

(4) Die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) ist Voraussetzung für die Durchführung des Studiums. Das Praktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitspraktiken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(6) Für den Studienverlauf ist es zweckmäßig, das Praktikum nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums abzuleisten. Das Praktikum soll in der Wirtschaft durchgeführt werden. Der Nachweis des Praktikums muß spätestens bis zum Beginn des vierten Studienseesters erbracht werden.

(7) Das Master-Studium kann begonnen werden, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich mit Abschluss (Notendurchschnitt mindestens 3,0) oder ein gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Einstufung von in der Regel mindestens 180 Creditpoints (CP) und einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bestanden wurde.

§ 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang**A. Studiumumfang „ETB-Bachelor (B.A.)“ mit Auslandspraxissemester und Abschlussarbeit (Thesis)**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich Auslandspraxissemester und Bachelorarbeit eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in fünf Semester und ein Auslandspraxissemester. Das Auslandspraxissemester dauert 22 Wochen. Die Bachelorarbeit schließt sich an das Auslandspraxissemester mit einer Bearbeitungszeit von einem Monat (entspricht 10 CP) an.
- (3) Der Studiumumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Anlage 3, 4) beträgt 94 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen Wahlveranstaltungen mit 6 SWS. Der Gesamtstudiumumfang beträgt 100 SWS.
- (4) Der Bachelor-Studiengang „ETB-B.A.“ teilt sich in 25 % ingenieurwissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtfächer und in 75 % wirtschaftswissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtfächer (inklusive Schlüsselqualifikationen, Anlage 3) auf.
- (5) Die Studieninhalte sind so gewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (6) Die Punkte für die Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer ergeben sich gemäß Anlage 1. Das Auslandspraxissemester wird mit 20 CP bewertet. Die Bachelor-Abschlussarbeit wird mit 10 CP bewertet. Die somit erreichbare Punktzahl im Bachelor-Studiengang beträgt 180 CP.

B. Studiumumfang „ETB-Master (M.A.)“

- (1) Das Studium umfasst einschließlich Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Master-Studiengang setzt das abgeschlossene „ETB-Bachelor (B.A.)“ oder ein gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Einstufung von mindestens 180 Punkten (CP) voraus.
- (3) Der Studiumumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (Anlage 3, 4) beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen Wahlveranstaltungen mit 8 SWS. Der Gesamtstudiumumfang beträgt 48 SWS. Der Master-Studiengang teilt sich in 25 % ingenieurwissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtfächer und in 75 % wirtschaftswissenschaftliche Pflicht- und Wahlpflichtfächer (inklusive Schlüsselqualifikationen, Anlage 3) sowie Wahlveranstaltungen auf.
- (4) Die Punkte für die Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer ergeben sich gemäß Anlage 2. Die Masterarbeit wird mit 30 CP bewertet. Die somit erreichbare Punktzahl im Master-Studiengang beträgt 120 CP.

§ 6

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die sich an das Auslandpraxissemester anschließende Bachelorarbeit (Thesis). Die Bachelorarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.
- (2) Der Master-Studiengang gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und die abschließende Masterarbeit. Die Masterarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise, die in der Regel in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der unmittelbar dem Abschluss des jeweiligen Faches nach Studienplan folgt. Die Zuordnung der Fachprüfungen und Leistungsnachweise ist in den Studienverlaufsplänen in Anlage 1 für den Bachelor-Studiengang und in Anlage 2 für den Master-Studiengang wiedergegeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben,
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören. Für die unter Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertretende gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich im Fachbereich Maschinenbau-Datentechnik tätigen Mitglieder und ihrer Stellvertretenden beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist besonders zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben und ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme für die Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest.

§ 8

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Ein solcher Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt

werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Soweit die Bachelorprüfung jedoch Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Bachelorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Die Credit-Points werden nach der ECTS-Regelung vergeben.

(3) Die Anrechnung von auf dem Oberstufenkolleg Bielefeld erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des §92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Anrechnung von an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung des §92 Abs. 3 HG durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern entsprechend.

(6) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für das Fachgebiet zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen (s. Anlage 5) und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (11) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (12) Bereits im Bachelor-Studiengang erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht als Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang anerkannt werden.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer unabhängig festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen bzw. aus dem gemäß der Credit Points gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Bildung der Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5 die Note	"sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note	"gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note	"befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0 die Note	"ausreichend"
ab 4,1 die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die ECTS-Grade ergeben sich aus Anlage 5.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, dass die Freiversuchsregelung (§ 20) in Anspruch genommen wird.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit nicht bestanden (Note 5,0), kann sie oder er sich auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung (s. § 17 Abs. 6) unterziehen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Abs. 1.

II. Fachprüfungen, Leistungsnachweise

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung (FP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind regelmäßig an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest. Eine Änderung der Prüfungsform im Einvernehmen zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden ist möglich.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund seiner Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 HG zum Studium zugelassen worden ist,
2. die als Voraussetzung für die Fachprüfung im Bachelor-Studiengang in den Fächern:
 - Datenverarbeitung,
 - Einführung in die Ingenieurwissenschaften,
 - Wirtschaftsmathematik und
 - Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach
 geforderten Teilnahmebescheinigungen (Anlage 1) vorgelegt hat.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden.

(3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; das gilt im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 4 Abs. 4 jedoch erst für Prüfungen vom Beginn des vierten Studiensemesters an,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung Prüfungen nach § 6 Abs. 3 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nicht ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung, eine Zwischenprüfung, eine Bachelor- bzw. Masterarbeit oder ein Fachgespräch bzw. ein Kolloquium zu einer Bachelor- bzw. Masterarbeit im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im Falle verwandter oder vergleichbarer Studiengänge beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf Prüfungen oder Zwischenprüfungen, die sowohl im bisherigen Studiengang als auch im Bachelor- bzw. Master-Studiengang zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist. Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen (FP) finden außerhalb der Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters oder am Anfang des nächsten Semesters oder semesterbegleitend statt. Dabei sind die Prüfungstermine so anzusetzen, dass infolge Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen werden der Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben. Fachprüfungen werden für Fächer laut Studienverlaufsplan (Anlage 1 und 2) angesetzt:

Bachelor-Studiengang:

- Einführung in die Ingenieurwissenschaften
- Datenverarbeitung
- Wirtschaftsmathematik
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Exportwirtschaft
- Wirtschaftsprivatrecht und Europarecht
- Wirtschaftsenglisch I
- Produktionswirtschaft
- Marketing
- Unternehmensrechnung.

Master-Studiengang:

- Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht
- Internationales Marketing
- Internationales Controlling
- Wirtschaftsenglisch II

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17

Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Studienleistung besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 18) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer (§ 19). Als Studienleistungen kommen auch Referate, Hausarbeiten, Entwürfe oder Laborversuche mit schriftlicher Auswertung in Betracht. Form und Umfang regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise werden für Fächer laut Studienverlaufsplan (Anlage 1 und 2) angesetzt:

Bachelor-Studiengang:

- Technische Wahlpflichtfächer (Anlage 4, 2 LN)
- Internationale Projektarbeit (1 LN)
- Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer/Sprachen (Anlage 3, 3 LN)
- Wahlfächer (2 LN)

Master-Studiengang:

- Technische Wahlpflichtfächer (Anlage 4, 3 LN)
- Landeskunde, VWL-Fach und/oder 2. Fremdsprache (Anlage 3, 2 LN)
- Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer/Sprachen (Anlage 3, 2 LN)
- Wahlfächer (2 LN)

(2) Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestehen aus benoteten Studienleistungen. Form, Umfang und mögliche Bewertungsart werden von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Abs. 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.

- (4) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (5) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis nach Abs. 1 kann unbegrenzt wiederholt werden.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln fachbezogene Aufgaben mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches lösen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen in dem betreffenden Prüfungsfach verfügt.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden.
- (4) Klausurarbeiten, mit denen die Studiengänge abgeschlossen werden oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam. Die Gesamtnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem gemäß der Credit-Points gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen soll nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat sich auf schriftlichen Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, die sich über die ganze Breite des Lehrstoffes des Prüfungsfaches erstrecken kann. Die Ergänzungsprüfung soll unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit stattfinden. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 13 Absätze 1 und 3 keine Anwendung.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsdauer gemäß § 13 Abs. 3 verlängert sich bei der Gruppenprüfung entsprechend. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgebenden Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der Prüfung der Gegenwart von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprechen.

§ 20 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt (siehe hierzu Abs. 8 bzw. 9) und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war. Der Umfang der Gremienarbeit ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge Behinderung, höchstens bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

(8) Die Prüfungen des Bachelor-Studiengangs können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling sich zu den Prüfungen der Fächer zu den folgenden Terminen angemeldet hat:

<i>Fach</i>	<i>Termin für Freiversuch</i>
Datenverarbeitung	Ende 2. Semester
Einführung in die Ingenieurwissenschaften	Ende 3. Semester
Wirtschaftsmathematik	Ende 2. Semester
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Exportwirtschaft	Ende 1. Semester
Wirtschaftsprivatrecht und Europarecht	Ende 2. Semester
Wirtschaftsenglisch I	Ende 2. Semester
Produktionswirtschaft	Ende 4. Semester
Marketing	Ende 4. Semester
Unternehmensrechnung	Ende 4. Semester

(9) Die Prüfungen des Master-Studiengangs können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling sich zu der Prüfung der Fächer zu den folgenden Terminen angemeldet hat:

<i>Fach</i>	<i>Termin für Freiversuch</i>
Bilanz- u. Unternehmenssteuerrecht	Ende 1. Semester
Internationales Marketing	Ende 1. Semester
Internationales Controlling	Ende 3. Semester
Wirtschaftsenglisch II	Ende 2. Semester

§ 21 Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Praktika und Übungen wird, sofern kein Leistungsnachweis vorgesehen ist, eine Teilnahmebescheinigung (Testat: T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme kann als Studienleistung Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende Fachprüfung oder für die Zulassung zur Abschlussprüfung verlangt werden.

(2) Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn die Lösung der gestellten Aufgaben oder die Durchführung der praktischen Übungen im Labor anerkannt worden sind.

(3) Für die Erbringung von Testaten findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. Studienverlauf Bachelor – Master

§ 22

Studienverlaufspläne

Die Studienverlaufspläne gehen aus Anlage 1 und 2 hervor. Das Studium setzt sich aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlveranstaltungen zusammen. Pflichtfächer sind laut Studienverlauf fest vorgegeben. Wahlpflichtfächer sind aus einem Katalog (Anlage 3 und 4) zu wählen. Wahlveranstaltungen können aus dem Angebot der Hochschule frei gewählt werden.

§ 23

Auslandspraxissemester

(1) Das B.A.-Studium sieht einen Auslandsaufenthalt zur Vertiefung der Sprachkompetenz als Praxissemester vor.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung in international tätigen Betrieben oder anderen international tätigen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Das Praxissemester wird grundsätzlich im fünften Studiensemester abgeleistet; abweichende Regelungen sind jedoch in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors (s. Abs. 4) möglich. Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle im Studienverlaufsplan vorgesehenen Prüfungen einschließlich des dritten Semesters bestanden hat.

(4) Während des Praxissemesters wird die Studentin oder der Student von einer Professorin oder einem Professor betreut. Art und Form der Betreuung werden in der Studienordnung geregelt.

(5) Das Praxissemester umfasst 22 Wochen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte/ausländischen Hochschule über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Praxis selbstständig mit wissenschaftlichen, fachpraktischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. das Praxissemester erfolgreich absolviert hat und
2. das Pflichtfach, das die Grundlage zu der schriftlichen Bachelorarbeit (Thesis) darstellt, vor dem Anfertigen der Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bestanden wird.

(3) Die Bachelorarbeit ist unmittelbar im Anschluss an das Auslandspraktikum anzufertigen.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit soll ca. 30 Seiten Umfang aufweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt einen Monat.

(7) Die Bachelorarbeit soll im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorgestellt werden. Danach erfolgt die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Leistung. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 4 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der in Abs. 6 beschriebenen Frist nach Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Bei Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(11) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

IV. M.A.-Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 25

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine eigenständige Arbeit mit einer konstruktiven, experimentellen oder einer anderen betriebswirtschaftlichen und/oder einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer bis auf zwei Prüfungen alle Prüfungsleistungen des Master-Studiums bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zulassungshindernisse §15 Abs. 7 zutreffen.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann; in Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Text der Masterarbeit soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder

der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 29

Kolloquium der Masterarbeit

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden,

1. wenn die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind und
3. die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Bachelor- und Masterabschlussprüfung, Zusatzfächer

§ 30

Ergebnisse der Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen im Studiengang bestanden sind.
- (2) Die Abschlussprüfung im Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen im Studiengang bestanden sind.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums im Master-Studiengang sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Das erfolgreich abgeleistete Praxissemester im Studiengang Bachelor ist kenntlich zu machen. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise mitgeteilt.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Bachelor-Studiengang	
Bachelorarbeit	25 %
Arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen	75 %
Master-Studiengang	
Masterarbeit	25 %
Kolloquium im Master-Studiengang	5 %
Arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen	70 %

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält eine Leistungsbewertung (Noten) nach Anlage 5.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 32 Urkunde

Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Datum des Zeugnisses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 33 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten

die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei Anmeldung zur Prüfung etwas anderes bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Abs 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2001/2002 im ersten Studiensemester befinden.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Datentechnik vom 27. Juni 2000 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 11. Juli 2001 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 11. Juli 2001.

Paderborn, den 19. Juli 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang

		B.A. in Management with Engineering											
		1		2		3		4		5		6	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Pflichtfächer													
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften		4		2	3								
Datenverarbeitung				2	3								
Einführung in die Ingenieurwissenschaften		10		4	6	2	3						
Wahlpflichtfächer													
Technische Wahlpflichtfächer		8						4	6			4	6
Summe der ingenieurwissenschaftlichen Fächer:		22											
Pflichtfächer													
Wirtschaftsmathematik		8		4	6								
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Exportwirtschaft		8		8	12								
Wirtschaftsprivatrecht und Europarecht		8		8	12								
Wirtschaftsenglisch I		4		2	3								
Produktionswirtschaft		8				4	6	4	6				
Marketing		8				4	6	4	6				
Unternehmensrechnung		8				4	6	4	6				
Wahlpflichtfächer													
Internationale Projektarbeit und Seminare zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen		10				2	3	2	3			6	9
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer/Sprachen		10				4	6	4	6			2	3
Summe der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer:		72											
Wahlfächer													
SUMME DES BACHELOR-ABSCHLUSSES:		6										6	9
		100		20	30	20	30	22	33	30	30	18	27
		180											

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master-Studiengang

Technische Wahlpflichtfächer	10	3 LN
Summe der ingenieurwissenschaftliche Fächer:	10	25,0%
Pflichtfächer		
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	4	FP
Internationales Marketing	4	FP
Internationales Controlling	4	FP
Wirtschaftsenglisch II	4	FP
Wahlpflichtfächer		
Block 1: Landeskunde, VWL-Fach und/oder 2. Fremdsprache	8	2 LN
Block 2: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer	6	2 LN
Summe der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer:	30	75,0%
Wahlfächer	8	2 LN
SUMME DES MASTER-ABSCHLUSSES:	48	
	120	CP

M.A. in Management with Engineering

1		2		3		4	
SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
4	6	4	6	2	3		
4	10						
4	10			4	10		
		4	10				
2	3	4	6	4	6		
4	6					4	6
18	35	16	30	14	25		30

M A S T E R A R B E I T

Anlage 3: BWL Wahlpflichtfächer und Schlüsselqualifikationen

Wahlpflichtfächer – Schlüsselqualifikationen

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Testat ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Rhetorik	2	Zeitmanagement	2
Projektmanagement & Teamarbeit	2	Präsentationstechnik	2
Führungsseminar	4	Mitarbeitergesprächsführung	2

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Betriebswirtschaftliches Seminar I	4	Betriebswirtschaftliches Seminar VIII	2
Betriebswirtschaftliches Seminar II	4	Betriebswirtschaftliches Seminar IX	2
Betriebswirtschaftliches Seminar III	4	Qualitätsmanagement	4
Betriebswirtschaftliches Seminar IV	4	Gewerblicher Rechtsschutz	4
Betriebswirtschaftliches Seminar V	4	Internationales Privatrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VI	2	Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VII	2	Wirtschaftsinformatik	4

Anmerkung: Die spezifischen Inhalte der oben genannten Betriebswirtschaftlichen Seminaren werden für jedes Semester gesondert durch Aushang bekanntgegeben

Wahlpflichtfächer "Sprache und Kultur"

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Technisches Englisch	4	Seminar "Sprache und Kultur"	4
2. Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar I	4
3. Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar II	4

Anlage 4: Technische Wahlpflichtfächer

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Maschinenbau

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Angewandte Mathematik	4	Mechanische Verfahrenstechnik	4
Apparatebau für Wirtschaftsingenieure	4	Oberflächentechnik Aluminium	2
Arbeits- und Verbrennungsmaschinen	4	Operation Research	4
Arbeitswissenschaft	4	Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
CAD – Rechnergestütztes Konstruieren	5	Prozessdatenverarbeitung	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Sondergebiete der Datenverarbeitung	4
Digitaltechnik	4	Sondergebiete der Strömungsmaschinen	4
Energietechnik	4	Sondergebiete der Wärmelehre	4
Fabrikanlagen	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Fertigungsplanung und -steuerung	3	Thermische Verfahrenstechnik	4
Informationssysteme in der Fertigungstechnik	4	Umweltverfahrenstechnik	4
Konstruieren mit Aluminium	5	Wärmelehre	3
Kraftfahrzeugtechnik	4	Werkzeuge Aluminium	4
Kunststofftechnik	4	Werkzeugmaschinen	5
Maschinendynamik	4		

Informations- und Kommunikationstechnik

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Antennen und Wellenausbreitung	4	Multimediale-Technologien und Anwendungen	4
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	4	Mustererkennung und Datenkompression	4
Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik	4	Digitale Messtechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenztechnik	4	Nachrichtenmesstechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragung	4	Nachrichtentechnik Anlagen und Geräte	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung	4	Netzwerkanalyse und –synthese	4
Ausgewählte Kapitel der Niederfrequenztechnik	4	Operations Research	4
Automatisierung	4	Optische Nachrichtenübertragungstechnik	4
Automatisierungssysteme	4	Prozessdatenverarbeitung II	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Realisierung großer Softwaresysteme	4
Datenübertragungssysteme	4	Sensorik / Aktorik	4
Digitale Nachrichtenübertragungstechnik	4	Signal- und Musterverarbeitung	4
Digitale Signalverarbeitung	4	Signalprozessoren	4
Dokumentation	4	Signalverarbeitung	4
Elektroakustik	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Entwurfsmethoden für Software	4	Spezialgebiete der angewandten Datentechnik	4
Fehlerkorrigierende Codes	4	Spezialgebiete der Regelungstechnik	4
Funkortung und Navigation	4	Spezialgebiete der Prozessdatenverarbeitung	4
Hochgeschwindigkeitsnetze	4	Spezielle Programmiersprachen	4
Informationstheorie	4	Statistische Messwertanalyse	4
Internprogrammierung / Betriebssysteme	4	Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik	4
Kleinantriebe	4	Systemanalyse	4
Mikrowellentechnik	4	Vermittlungssysteme und Kommunikationsnetze	4
Mobile Kommunikation	4	Werkstoffe der Elektrotechnik	4

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 5: Leistungsbewertung

Die CP spiegeln nur den quantitativen Wert der Studienleistung wieder. Die Bewertung der Qualität der Leistung wird mit Hilfe des European Credit Transfersystems (*ECTS*)-Grades bewertet. Das ECTS-Notensystem kann mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den deutschen Noten dargestellt werden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	Excellent	HERVORRAGEND ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,6-2,0	Very Good	SEHR GUT überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	2,1-3,0	Good	GUT insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	3,1-3,5	Satisfactory	BEFRIEDIGEND mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	Sufficient	AUSREICHEND die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	4,1-5,0	Fail	NICHT BESTANDEN es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	>5,0	Fail	NICHT BESTANDEN es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn